

Gewerbereferat

Mag. Dr. Karoline Senn

An die
Sparkassen-Liegenschafts-
Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H.
Sparkassenplatz 1
6010 Innsbruck

Telefon 0512/5344-5070
Fax 0512/5344-5075
bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

————— **Genehmigung einer Betriebsanlage**

**Sparkassen-Liegenschafts-Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Post-Zustellbasis in Hall in Tirol
Verfahren nach GewO 1994**

Geschäftszahl 3.1-3276/10-A-2

Innsbruck, 11.03.2010

KUNDMACHUNG

Die Sparkassen-Liegenschafts-Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., 6010 Innsbruck, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Post-Zustellbasis in 6060 Hall in Tirol, Obere Lend 24, angesucht.

Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 25.03.2010, um 16:45 Uhr
an Ort und Stelle

teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nicht berücksichtigt werden.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Senn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht an:

- 1) die Sparkassen-Liegenschafts-Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Sparkassenplatz 1, 6010 Innsbruck;
- 2) den gewerbetechnischen Amtssachverständigen im Hause;
- 3) das Stadtamt 6060 Hall in Tirol, 3-fach, unter Anschluss eines Projektes, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel und Ladung allfälliger übersehener Nachbarn;
- 4) die Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Teilnahme;
- 5) das Verkehrsarbeitsinspektorat, pA Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, A-1030 Wien, mit der Bitte um Teilnahme oder Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme (das Projekt g.g.R. liegt bereits da. auf);
- 6) den Abwasserverband Hall in Tirol - Fritzens, Innstr. 12, 6122 Fritzens, per mail;
- 7) die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol;
- 8) die Römisch-katholische Stadtparrkirche St. Nikolaus in Hall in Tirol, Bachlechnerstraße 3, 6060 Hall in Tirol;
- 9) die Recheis Privatstiftung, Karl-Schönherr-Straße 10, 6020 Innsbruck;
- 10) die Zimmermann Ganahl AG, Obere Lend 14, 6060 Hall in Tirol;
- 11) Herrn Helmut Derfesser, Riedau 11, 6060 Hall in Tirol;
- 12) Frau Mag. Karin Peschel, Hugo-Klein-Weg 3, 6020 Innsbruck;
- 13) Herrn Dr. Reinhard Peschel, Lindenbühelweg 15g, 6020 Innsbruck;
- 14) die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck;
- 15) Herr Wolfgang Kätzler, im Hause, mit der Bitte um Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft;
- 16) die Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag, im Hause.